

Einkaufsbedingungen für Entwicklungsleistungen nicht-exklusiv

Stand 12/2021

1 Maßgebende Bedingungen, Entwicklungsvertrag

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen der Daimler Truck AG, Leinfelden-Echterdingen, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§15 AktG) (nachfolgend „DTAG“ genannt) und dem Lieferanten (nachfolgend „Partner“ genannt), nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ oder jeweils einzeln „Vertragspartei“ genannt, richten sich, soweit nicht anderweitig vereinbart, nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners gelten auch dann nicht, wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.3 Ein Vertrag über die Erbringung von Entwicklungsleistungen (nachfolgend „Entwicklungsvertrag“) kommt durch schriftliche oder elektronische Bestätigung des von DTAG unterbreiteten Angebots auf Abschluss des Vertrags (auch „Bestellung“ genannt) durch den Partner zustande. Der Entwicklungsvertrag gilt auch dann als wirksam geschlossen, wenn der Partner mit der Durchführung der Lieferungen/Leistungen begonnen hat, die Gegenstand des Angebots auf Abschluss des Vertrags sind.
- 1.4 Nimmt der Partner das von DTAG unterbreitete Angebot auf Abschluss des Vertrags nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Angebots an, so ist DTAG zum schriftlichen Widerruf des Angebots berechtigt.

2 Entwicklungsleistung und –dokumentation

- 2.1 Das vom Partner zu entwickelnde Vertragssystem sowie die technischen Anforderungen daran ergeben sich aus der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Leistungsbeschreibung. Diese wird den laufenden Entwicklungen gemäß gemeinsam von den Vertragsparteien fortgeschrieben. Die Entwicklungsleistungen des Partners sind entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung zu dokumentieren.
- 2.2 Die Entwicklungsarbeiten sind gemäß dem vereinbarten Projektablaufplan durchzuführen. Jeder in diesem Projektablaufplan als Meilenstein/Quality Gate gekennzeichnete Schritt bedarf der Abstimmung mit DTAG. Sollte dieser Zeitplan nicht eingehalten werden können, werden sich die Vertragsparteien hierüber unter Angabe der Gründe für die Terminverzögerung unverzüglich informieren und die erforderlichen Maßnahmen festlegen. Die in dem Projektablaufplan vereinbarten Fristen sind Vertragsfristen.
- 2.3 Der Partner muss für seine Leistungen den Stand von Wissenschaft und Technik sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten. Der Partner hat dabei die einschlägigen gesetzlichen Regelungen (z.B. Altfahrzeug-Verordnung) sowie sämtliche einschlägigen nationalen und internationalen Qualitätsstandards der Automobilindustrie zu beachten. Ferner darf das Vertragssystem nicht mit Mängeln behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit für die vorausgesetzte Verwendung aufheben oder mindern. Maßgeblich ist der Stand zum Zeitpunkt der Abnahme des Vertragssystems.
- 2.4 Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig nach vorheriger Abstimmung alle für die Durchführung der Entwicklungsleistungen erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen. Etwaige der jeweils anderen Vertragspartei zur Durchführung der Leistungen überlassenen Unterlagen, Gegenstände oder sonstige Hilfsmittel werden leihweise zur Verfügung gestellt. Sie sind ausschließlich für die Durchführung dieser Leistungen zu verwenden und danach zurückzugeben.
- 2.5 Der Partner wird monatlich oder nach spezifischer Vereinbarung einen Bericht zum Entwicklungsstand erstellen und DTAG auf Wunsch jederzeit Einblick in die jeweils vorliegenden Arbeitsergebnisse geben, alle sonstigen gewünschten Auskünfte erteilen sowie Beauftragten von DTAG während der bei dem Partner üblichen Arbeitszeit Zutritt zu den Räumen gewähren, in denen die Entwicklungsleistungen durchgeführt werden.
- 2.6 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Effizienzsteigerung und Kostensenkung unter höchsten Qualitätsanforderungen.

3 Technische Änderungen

- 3.1 Der Partner wird DTAG technische Änderungen vorschlagen, sobald der Partner erkennt, dass im Hinblick auf das angestrebte

Entwicklungsergebnis technische Änderungen erforderlich oder zweckmäßig sind.

- 3.2 DTAG kann jederzeit Änderungen des Vertragssystems verlangen. Der Partner ist verpflichtet, derartige Änderungen unverzüglich vorzunehmen. Der Partner kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung der Änderungen unzumutbar ist.
- 3.3 Falls aufgrund einer Änderung eine Anpassung des Entwicklungsvertrags, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten erforderlich ist, so werden die Vertragsparteien dies angemessen einvernehmlich regeln. Sofern diese Änderungen zu Mehr- oder Minderkosten führen, muss eine etwaige Beauftragung seitens DTAG zwingend durch den DTAG-Einkauf erfolgen.
- 3.4 Der Partner hat alle Änderungen in einem Teilebenslauf zu dokumentieren.

4 Entwicklungsergebnis, Erfindungen, Schutzrechte

- 4.1 Der Partner ist verpflichtet, DTAG sämtliche Ergebnisse (u.a. Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Zeichnungen, Vorschläge, Muster, Modelle, Software inklusive Source Code, Datensätze CAD inkl. Historie, etc.), im Folgenden „Arbeitsergebnisse“, die er im Rahmen des Entwicklungsvertrages erzielt oder verwendet zur uneingeschränkten, mit der vereinbarten Vergütung abgolgtenen Mitbenutzung zu übergeben. Sämtliche Arbeitsergebnisse werden ohne Urheberrechts- oder sonstige Kennzeichen des Partners zur Verfügung gestellt.
Soweit diese Ergebnisse durch Urheberrechte des Partners geschützt sind, räumt der Partner DTAG hiermit das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, unterlizenzierbare, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte und mit der vereinbarten Vergütung abgoltene Recht ein, diese Ergebnisse in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen, zu ändern und zu bearbeiten. Für im Rahmen der Zusammenarbeit vom Partner an DTAG überlassene Zeichnungen erklärt der Partner darüber hinaus unwiderruflich sein Einverständnis, dass DTAG diese Zeichnungen, sei es in Papierform oder als elektronische Daten, Dritten, z.B. im Rahmen von Ausschreibungen, zur Verfügung stellen darf.
- 4.2 Der Partner wird Auskunft über seine zum Zeitpunkt des Abschlusses des Entwicklungsvertrages bestehenden Schutzrechte oder schutzfähigen Rechte (im Folgenden: „Altschutzrechte“) geben, soweit diese für das Vertragssystem verwendbar sind. Sofern im Rahmen der Verwertung des Vertragssystems einschließlich der Herstellung von Ersatzteilen die Nutzung von Altschutzrechten erforderlich ist, erhält DTAG hieran ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, mit der vereinbarten Vergütung abgoltenes, nicht ausschließliches, unterlizenzierbares Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten für alle Produkte, Prozesse und Dienstleistungen von DTAG, das die Nutzung für die Zwecke der Fertigung und Weiterentwicklung sowohl durch DTAG als auch für DTAG durch Dritte umfasst.
- 4.3 Soweit während der im Rahmen des jeweiligen Entwicklungsvertrages zu erbringenden Leistungen schutzfähige Arbeitsergebnisse entstehen (im Folgenden: „Neuschutzrechte“), stehen diese der Vertragspartei zu, deren Mitarbeiter diese Arbeitsergebnisse erzielt haben. Die Vertragsparteien tragen die Arbeitnehmererfindungsvergütung für ihre eigenen Arbeitnehmer jeweils selbst.
- 4.4 Der Partner wird seine Arbeitsergebnisse auf Schutzfähigkeit überprüfen und das Ergebnis DTAG schriftlich mitteilen. An den Neuschutzrechten des Partners erhält DTAG ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, mit der vereinbarten Vergütung abgoltenes, nicht ausschließliches, unterlizenzierbares Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten für alle Produkte, Prozesse und Dienstleistungen von DTAG, das die Nutzung für die Zwecke der Fertigung und Weiterentwicklung sowohl durch DTAG als auch für DTAG durch Dritte einschließt. Dies gilt auch für Schutzrechte solcher Dritter, derer sich der Partner im Rahmen der von ihm nach dem jeweiligen Entwicklungsvertrag zu erbringenden Leistungen als Subunternehmer bedient. In diesen Fällen ist der Partner verpflichtet, DTAG an diesen Schutzrechten ein mit der vereinbarten Vergütung abgoltenes Nutzungsrecht im vorgenannten Sinne zu verschaffen.
- 4.5 Soweit während der im Rahmen des jeweiligen Entwicklungsvertrages zu erbringenden Leistungen Arbeitsergebnisse hervorgehen, an denen

- sowohl der Partner als auch DTAG beteiligt sind, so stehen die Ergebnisse den Vertragsparteien gemeinsam zu (im Folgenden: „gemeinsame Arbeitsergebnisse“). Handelt es sich dabei um schutzfähige Arbeitsergebnisse, so erfolgt die Anmeldung dieser Rechte (im Folgenden: „gemeinsames Schutzrecht“) gemeinsam. Sofern auf Seiten von DTAG ein verbundenes Unternehmen (§ 15 AktG) der DTAG Vertragspartner ist, kann eine Anmeldung des Schutzrechts auch gemeinsam auf die DTAG und den Partner erfolgen. Die hierbei entstehenden Kosten werden nach den Anteilen an dem gemeinsamen Schutzrecht, im Zweifelsfall je zur Hälfte, aufgeteilt.
- 4.6 Die Vertragsparteien räumen sich gegenseitig an den gemeinsamen Arbeitsergebnissen ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, mit der vereinbarten Vergütung abgelohtes, nicht ausschließliches, unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, das die Nutzung für die Zwecke der Fertigung und Weiterentwicklung sowohl durch die Vertragsparteien als auch für die Vertragsparteien durch Dritte umfasst.
- 4.7 Eine etwaige Lizenzvergabe hinsichtlich gemeinsamer Schutzrechte an Dritte erfolgt – soweit nichts anderes vereinbart wird – gemeinsam oder nach Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.
- 4.8 Ist eine Vertragspartei an einer Anmeldung eines gemeinsamen Schutzrechtes nicht interessiert oder möchte sie eine Anmeldung eines gemeinsamen Schutzrechtes nicht weiterverfolgen oder ein gemeinsames Schutzrecht aufgeben, wird sie der anderen Vertragspartei in deren eigenem Namen und eigene Kosten eine Anmeldung oder die Weiterführung einer Anmeldung oder eines Schutzrechtes ermöglichen. Der aufgebenden Vertragspartei verbleibt jedoch ein einfaches mit der vereinbarten Vergütung abgelohtes Nutzungsrecht.
- 4.9 Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 4.4 verpflichtet sich der Partner, bei seinen Entwicklungsleistungen ein von Rechten Dritter (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am geistigen Eigentum) freies Vertragssystem zu erzielen. Gelingt dem Partner dies nicht, so hat er darauf hinzuwirken, dass die Entwicklungsergebnisse für DTAG in gleicher Weise nutzbar sind, als seien sie frei von Rechten Dritter, etwa indem der Partner im Falle von Rechten Dritter die entsprechenden Lizenzzahlungen an Dritte leistet. Resultiert für DTAG aus dem Bestehen von Rechten Dritter ein Schaden, so hat der Partner ihn – einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten – zu ersetzen. Die vorstehenden Sätze 2 und 3 dieser Ziffer 4.9 gelten nicht, wenn der Partner die Verletzung der Pflicht, ein von Rechten Dritter freies Vertragssystem zu erreichen, nicht zu vertreten hat.
- Sind oder werden dem Partner Rechte Dritter bekannt, die dem Vertragssystem entgegenstehen, hat er dies DTAG in jedem Fall unverzüglich mitzuteilen.
- 4.10 Sämtliche DTAG nach Ziffer 4 eingeräumte Nutzungsrechte umfassen auch eine entsprechende Nutzung durch verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) der DTAG sowie Unternehmen, an denen die DTAG direkt oder indirekt mit mindestens 50% beteiligt ist, ferner folgende DTAG Minderheitsbeteiligung: Beijing Foton Daimler Automotive Co., Ltd. (BFDA), Hongluo Donglu 21, Beijing, China (Volksrepublik); Daimler-Kamaz RUS OOO, Proizvodstvennyy proezd 47, Naberezhnye Chelny, Russische Föderation. Dies schließt auch die entsprechende Nutzung durch Dritte für die vorstehend aufgeführten Berechtigten mit ein. Als entsprechende Nutzung gelten alle Nutzungsarten für alle Produkte, Prozesse und Dienstleistungen der vorstehend aufgeführten Berechtigten.
- 4.11 Sämtliche nach Ziffer 4 eingeräumte Nutzungsrechte umfassen auch eine entsprechende Nutzung durch Kooperationspartner (Automobilhersteller) der Daimler Truck Gruppe (DTAG und/oder verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) der DTAG) in Bezug auf Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen, die im Rahmen eines Kooperationsprojekts mit DTAG entstehen oder entstanden sind, welches das Vertragssystem ganz oder teilweise umfasst. Ziffer 4.10 S.2 gilt entsprechend.
- 4.12 Der Partner ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß den Regelungen dieser Ziffer 4 auch entsprechende Rechte von mit dem Partner verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) sowie von ihm gemäß Ziffer 10 eingeschalteter Subunternehmen einschließt.

- 4.13 Soweit während der im Rahmen eines Entwicklungsvertrages zu erbringenden Leistungen gemeinsame Arbeitsergebnisse hervorgehen, erhalten die Vertragsparteien für die Zwecke weiterer Forschung und Entwicklung uneingeschränkter Zugang zu diesen gemeinsamen Arbeitsergebnissen einschließlich zu den sich daraus direkt ergebenden Rechten des geistigen Eigentums und zu dem sich daraus direkt ergebendem Know-how. Dem Partner werden jedoch keine Nutzungsrechte eingeräumt an geistigem Eigentum von DTAG und/oder an Know-how von DTAG, welches außerhalb des Vertragsgegenstandes des jeweiligen Entwicklungsvertrages entstanden ist oder noch entsteht. Des Weiteren ist der Partner nicht berechtigt, die gemeinsamen Arbeitsergebnisse zu verwerten, es sei denn in diesen Einkaufsbedingungen oder dem jeweiligen Entwicklungsvertrag ist dies abweichend geregelt.

5 Entwicklungsvergütung

- 5.1 Die für die erfolgreiche Entwicklung einschließlich aller vom Partner bis zum Ende der Entwicklung erbrachten Leistungen zu erstattenden Entwicklungskosten ergeben sich aus dem Entwicklungsvertrag. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Vergütung sonstiger Aufwendungen, stehen dem Partner nicht zu.
- 5.2 Sofern im Entwicklungsvertrag die Vergütung von Teilleistungen nach Erreichen von vereinbarten Meilensteinen vorgesehen ist, erfolgt die Bezahlung einer solchen Teilleistung – wenn keine abweichenden Regelungen getroffen werden – durch Überweisung 30 Kalendertage nach Abnahme (fachlicher Anerkennung) der jeweiligen Teilleistung und Zugang der prüffähigen Rechnung bei DTAG.
- 5.3 Erfolgt vor der Abnahme oder Teilabnahme eine Zahlung durch DTAG, so wird dadurch keine Abnahme oder Teilabnahme bewirkt.

6 Übergabe und Abnahme des Vertragssystems

Die Entwicklung endet mit der Ablieferung des vollständigen Vertragssystems bei DTAG und schriftlicher Abnahme (fachlicher Anerkennung) des Vertragssystems durch DTAG. Reviews und Prüfungen von Zwischenergebnissen sind keine Abnahmen.

7 Mängelhaftung

Der Partner leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit seiner Entwicklungsleistungen. Bei Mängeln gelten – auch hinsichtlich der Verjährung – die gesetzlichen werkvertraglichen Vorschriften.

8 Vertraulichkeit

Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 4, verpflichten sich die Vertragsparteien, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Ferner ist eine Weitergabe von Informationen an verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) der Vertragsparteien zulässig, sofern diese entsprechend verpflichtet werden. Die Regelungen in Ziffer 4 bleiben von möglichen gesonderten Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien unberührt.

9 Kündigung

- 9.1 DTAG kann den Entwicklungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn die Wettbewerbsfähigkeit des Partners hinsichtlich Qualität, Preis, Technologie oder Termintreue erheblich beeinträchtigt ist. In diesem Fall bestehen gegenüber DTAG keinerlei Ansprüche welcher Art auch immer, einschließlich unter anderem Ansprüchen auf Erstattung der Entwicklungskosten, Abbruchkosten, Ansprüchen wegen entgangenen Gewinns oder Ansprüchen wegen Verletzung geistigen Eigentums oder auf Lizenzgebühren.
- 9.2 Während der Durchführung der Entwicklungsarbeiten kann DTAG den Vertrag zudem gemäß des gesetzlichen Kündigungsrechtes des Bestellers (§ 648 BGB) kündigen. Bei einer solchen Kündigung wird dem Partner der bereits geleistete notwendige Aufwand zuzüglich der Nachlaufkosten, nicht aber mehr als die Entwicklungskosten für die Entwicklung vergütet. Ein Anspruch auf die im jeweiligen Entwicklungsvertrag vereinbarte volle Vergütung besteht nicht. Der Partner ist verpflichtet, die hiernach von DTAG zu erstattenden Beträge

so niedrig wie möglich zu halten. Hat der Partner die Kündigung zu vertreten, steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Vergütung nicht zu.

- 9.3 Das Recht der Vertragsparteien zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10 Subunternehmer

- 10.1 Der Partner ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DTAG berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen.
- 10.2 Die Zustimmung von DTAG zur Untervergabe an einen Subunternehmer kann bedingt erfolgen und ist widerruflich. DTAG ist zum Widerruf mit sofortiger Wirkung insbesondere dann berechtigt, wenn sich im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens durch Anhörung oder Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung herausstellen sollte, dass beim Subunternehmer ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt oder von einem solchen auszugehen ist.
- 10.3 Der Partner wird die eingesetzten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber DTAG, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz, verpflichten.
- 10.4 Der Partner ist verpflichtet, gegenüber seinen Subunternehmern vertraglich sicherzustellen und auf Verlangen von DTAG vorzuweisen, dass eine Untervergabe an Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) als weitere Nachunternehmer (Sub-Subunternehmer) ausgeschlossen ist, soweit die Leistungserbringung ganz oder teilweise durch einen Prinzipal (Inhaber eines Einzelunternehmens oder Gesellschafter einer GbR) erfolgt oder erfolgen soll.
- 10.5 Der Partner steht dafür ein, dass das Einsatzverbot in Ziffer 10.4 in der gesamten Kette aller weiteren Nachunternehmer eingehalten wird.
- 10.6 Der Partner sichert zu, dafür einzustehen, dass jeder seiner Subunternehmer und weiteren Nachunternehmer in der gesamten Kette die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn gegenüber dessen Mitarbeiter erfüllt.
- 10.7 Der Partner hat DTAG jederzeit auf Verlangen in der gesamten Kette offenzulegen, welche Nachunternehmer zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung der vertraglich ihm gegenüber DTAG obliegenden Leistungspflichten eingesetzt sind und waren.
- 10.8 Der Partner haftet DTAG gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.
- 10.9 Verstößt der Partner gegen eine der vorgenannten Pflichten oder Zusicherungen in Ziffer 10.1 bis 10.7 haftet der Partner gegenüber DTAG für alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus sind sich die Vertragsparteien einig, dass ein Verstoß gegen den Inhalt dieser Ziffer 10 einen wichtigen Grund darstellt, der DTAG zur fristlosen Kündigung des mit dem Partner bestehenden Vertrages berechtigt.

11 Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungsrechte des Partners sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Ansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

12 Sonstige Bestimmungen

- 12.1 Der Partner ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Partner beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht DTAG ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Partner bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Partner verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit DTAG betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.
- 12.2 Der Partner verpflichtet sich, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmerentendengesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewähren.

- 12.3 Änderungen und Ergänzungen des Entwicklungsvertrags oder dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit (i) der Schriftform durch handschriftliche Unterschrift, (ii) einer Vereinbarung über ein von DTAG zur Verfügung gestelltes elektronisches System (z.B. proQ) oder (iii) der Zeichnung mittels einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der EU-Verordnung Nr. 910/2014 vom 01.07.2016 („eIDAS-Verordnung“) einschließlich etwaiger Nachfolge-Regelungen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

- 12.4 Reicht der Regelungsgehalt einzelner Bestimmungen des Entwicklungsvertrags oder dieser Einkaufsbedingungen über das Vertragsende hinaus, bleiben diese Bestimmungen insoweit auch nach dem Ende des Entwicklungsvertrages wirksam. Durch die Beendigung der Entwicklungsleistung oder des Entwicklungsvertrages (z.B. durch Abnahme nach Ziffer 6 oder bei Kündigung nach Ziffer 9) wird insbesondere die Weitergeltung der Regelungen in den Ziffern 4 und 8 nicht berührt.

- 12.5 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

- 12.6 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

- 12.7 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Stuttgart (Mitte), Deutschland. Jede Vertragspartei kann jedoch auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden.